



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Analysen und Steuerpolitiken
Analyse und Koordination der Steuerpolitiken

Brüssel, den 8. Juli 2005
Taxud E1 MH/

CCCTB/WP/ 013
Orig.: EN

Kurzbericht über die Sitzung der Arbeitsgruppe „Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer- Bemessungsgrundlage“

vom 2. Juni 2005 in Brüssel

I. Eröffnung der Sitzung

1. An der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ der Kommission (im Folgenden „Gruppe“) nahmen unter dem Vorsitz von Kommissionsdienststellen Experten aus allen 25 Mitgliedstaaten teil. Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer und eröffnete die Sitzung.

II. Annahme der Tagesordnung

2. Der Vorsitzende legte den Delegierten den Entwurf der Tagesordnung vor; diese wurde einvernehmlich angenommen.

III. Bericht und Diskussion über den Fortschritt der Untergruppe „Steuerliche Abschreibung von Vermögenswerten“ (Arbeitsunterlage „Überblick über die wichtigsten in der Diskussion über die steuerliche Abschreibung von Vermögenswerten aufgetretenen Fragen“, CCCTB/WP/012)

3. Der Vorsitzende der Untergruppe „Steuerliche Abschreibung von Vermögenswerten“ (im Folgenden „SG1“) stellte den Bericht zu den Fortschritten vor, die in den beiden Sitzungen der SG1 erzielt wurden. Er teilte mit, dass vier Mitglieder der Gruppe und die Kommissionsdienststellen zum ersten Entwurf des Berichts Kommentare vorgelegt hätten. Er erklärte, dass der Anhang hinzugefügt worden sei, um nähere Hintergrundinformationen zum Entwurf der Begriffsdefinition von „Vermögenswert“ zu liefern. Des Weiteren fasste er die Diskussion über die Definition des Begriffs „abschreibungsfähiger Vermögenswert“, die unterschiedlichen Ansätze bei Einzelabschreibung und Gruppenabschreibung sowie die Abschreibungsmethoden kurz zusammen. Was den abzuschreibenden Wert bzw. die abzuschreibenden Kosten angehe, so herrsche breite Übereinstimmung hinsichtlich der Grundsätze, obgleich in Detailfragen nach wie vor gewisse Unterschiede bestünden. Des Weiteren herrsche allgemeine Einigkeit darüber, dass selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte nicht abschreibungsfähig sein sollten. Er erwähnte, dass in der zweiten Sitzung der SG1 eine Reihe interessanter Aspekte im Hinblick auf die Gruppenabschreibung offensichtlich geworden seien. Der Vorsitzende der SG1 äußerte sich zustimmend zu den von den Kommissionsdienststellen zusammengestellten wichtigsten Fragen (CCCTB/WP/012) und unterstrich, dass die übergeordnete Gruppe jetzt darüber entscheiden müsse, welche weiterführenden Arbeiten der Untergruppe noch übertragen und welche Arbeiten aufgeschoben werden sollten, bis entsprechende Fortschritte bei anderen in diesem Zusammenhang relevanten Strukturelementen erzielt worden seien. Des Weiteren stimmte er zu, dass die SG1 die Gemeinsamkeiten von Einzel- und Gruppenabschreibung eingehender untersuchen sollte.

4. Die Kommissionsdienststellen gingen die Liste der in der Arbeitsunterlage „Überblick über die wichtigsten in der Diskussion über die steuerliche Abschreibung von Vermögenswerten aufgetretenen Fragen“ (CCCTB/WP/012) durch und baten die Mitglieder der Gruppe um ihre Kommentare zu den einzelnen Punkten.

Begriffsbestimmung

5. Zunächst wurde über die Definition des abschreibungsfähigen Vermögenswerts diskutiert. Die Kommissionsdienststellen legten dar, dass nach ihrer Auffassung die Definition des Begriffs „Vermögenswert“ nicht vorrangig mit der Bilanz oder Steuerbilanz verknüpft sein sollte. Sie schlugen daher vor, die Frage der Steuerbilanz getrennt zu erörtern, und erklärten, diese solle eher allgemein dahingehend definiert werden, welche Unterlagen für steuerliche Zwecke verbindlich vorgeschrieben seien, anstatt sie ausschließlich im Zusammenhang mit Vermögenswerten und steuerlicher Abschreibung zu sehen.

6. Mehrere Mitglieder der Gruppe sagten, dass in ihrem Land die Steuerbilanz nicht zu Zwecken der Körperschaftsbesteuerung verwendet werde. Ein Teilnehmer, dem das Konzept der Steuerbilanz gar nicht bekannt war, bat um eine nähere Erläuterung. Ein

weiterer Teilnehmer erklärte zusammen mit den Kommissionsdienststellen, dass die Steuerbilanz auch speziell für die jährliche Steuererklärung erstellt werden und sich somit von der Handelsbilanz eines Unternehmens unterscheiden könne, da die steuerlichen und die handelsrechtlichen Vorschriften unterschiedlich seien. Unter solchen Umständen seien die Voraussetzungen dafür, ob ein Vermögenswert in der Steuerbilanz erfasst werden kann, zugleich ausschlaggebend für dessen steuerliche Abschreibungsfähigkeit, d. h., wenn ein Vermögenswert in der Steuerbilanz angegeben werden könne, sei er stets auch steuerlich abschreibungsfähig. Das Mitglied der Gruppe erklärte weiter, dass die Definition des Vermögenswerts selbstverständlich in beiden Bereichen – Steuer und Rechnungslegung – identisch sein könne, doch da derzeit innerhalb der EU für keinen der beiden Bereiche durchgängig einheitliche Definitionen existierten, müsse man sich auf eine Definition für eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage einigen, die dann von allen beteiligten Mitgliedstaaten zugrunde gelegt werde.

7. Ein Mitglied der Gruppe war der Ansicht, dass für die Zwecke der einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage dieselbe Definition für den Vermögenswert wie im IAS 16 und im IAS 38 verwendet werden sollte, sofern es keine guten Gründe für einen anderen Ansatz gebe. Ein anderes Mitglied der Gruppe meinte hingegen, es werde eine genauere Definition benötigt. Seitens der Kommissionsdienststellen wurde darauf hingewiesen, dass die derzeitige Verwendung der IAS nicht so breit sei wie die potenzielle Verwendung der einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und dass alle Mitgliedstaaten ein und dieselbe Definition akzeptieren und anwenden müssten. Ein weiteres Mitglied der Gruppe äußerte sich zustimmend zur Auffassung der Kommissionsdienststellen, dass die Steuerbilanz als Frage der Dokumentation behandelt und die Definition des Vermögenswertes davon getrennt werden sollte. Ein Mitglied der Gruppe aus einem Mitgliedstaat, in dem Steuerbilanzen verwendet werden, warnte vor einer falschen und sinnlosen Diskussion; seiner Auffassung nach sei die Steuerbilanz dort, wo es sie gebe, ein einfaches, aus der Rechnungslegung abgeleitetes Instrument, und alle Mitgliedstaaten müssten ihre Rechnungslegungsdaten per definitionem für steuerliche Zwecke anpassen. Es sei zweitrangig, wie dies in der Praxis genannt werde und bis zu welchem Grad eine solche Anpassung formal ausgestaltet werde.

8. Ein Mitglied der Gruppe schlug vor, das Wort „financial“ in der vom Vorsitzenden der SG1 vorgeschlagenen Definition des Vermögenswertes zu streichen (*Der Begriff ‚Vermögenswert‘ bezeichnet materielle und immaterielle Güter sowie Eigentumsrechte (Rechte, Geldwerte, tatsächliche Bedingungen, spezifische Möglichkeiten), für die ein Unternehmen Aufwendungen getätigt hat, die nach anerkannten Standards unabhängig bewertet werden können und über mehrere ~~Rechnungs~~Rechnungsjahre [engl. ~~financial~~ years] ein Nutzungspotenzial bilden*).

9. Mehrere Mitglieder der Gruppe stellten die Frage, bis zu welchem Umfang eine Trennung zwischen Gewinn im handelsrechtlichen und im steuerrechtlichen Sinne wünschenswert sei, doch andere Mitglieder sprachen sich dafür aus, diese Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

10. Ein Mitglied der Gruppe erwähnte das Problem hinsichtlich unentgeltlich erlangter Vermögenswerte (z. B. Spenden). Er erklärte, es sei für sein Land äußerst wichtig, ob solche Vermögenswerte abgeschrieben werden könnten, und verwies auf die vorhandene innerstaatliche Rechtsprechung.

11. Es wurde vorgeschlagen, für eine künftige Sitzung der Gruppe einen erläuternden Vermerk zum Konzept der Steuerbilanz zu erstellen. Darin solle unter anderem der Unterschied zwischen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz erklärt und außerdem dargelegt werden, wie dieser zustande kommen könne, wenn man vom Konzept der Maßgeblichkeit zwischen Steuer- und Handelsbilanz abgerückt sei und somit die handelsrechtliche Rechnungslegung nicht mehr unbedingt mit der steuerlichen Rechnungslegung übereinstimme, für steuerliche Zwecke jedoch nach wie vor eine Bilanz erforderlich sei. Die Kommissionsdienststellen erklärten sich bereit, einen Entwurf für einen solchen Vermerk zu erarbeiten, und werden möglicherweise einzelne Mitglieder der Gruppe um entsprechenden Input bitten.

Wirtschaftlicher Eigentümer

12. Wie die Kommissionsdienststellen ausführten, seien sich zwar fast alle Mitglieder der Gruppe darüber einig, dass der wirtschaftliche Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen zur Abschreibung eines Vermögenswertes berechtigt sein sollte, doch die Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“, und sogar die Definition des Begriffs „Finanzierungsleasing“, stimmten nicht in allen Mitgliedstaaten überein. Deshalb machten die Dienststellen den Vorschlag, dass die SG1 weiter an der gemeinsamen Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ und den einschlägigen Voraussetzungen für die Zwecke der einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage arbeiten sollten. Mehrere Mitglieder der Gruppe erklärten, dass anscheinend im Allgemeinen dasselbe Verständnis des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ vorherrsche, jedoch wegen des unterschiedlichen innerstaatlichen Zivilrechts in einigen Mitgliedstaaten Probleme auftreten könnten. Ein Mitglied der Gruppe sagte, die Definition müsse festlegen, wer zur Abschreibung eines Vermögenswertes berechtigt sei, da sich selbst die Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ von Land zu Land unterscheiden könnten. Deshalb reiche es unter Umständen nicht aus, vom „Eigentümer gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen“ zu sprechen, sondern es bedürfe einer steuerrechtlichen Definition, die allerdings möglicherweise nicht in allen Mitgliedstaaten der derzeitigen Praxis entspreche. Ein anderes Mitglied der Gruppe war der Ansicht, die mit dem Eigentum verbundenen Risiken müssten in jedem Fall Berücksichtigung finden.

13. Mehrere Mitglieder der Gruppe vertraten die Auffassung, dass man das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers als Grundlage heranziehen und genauer untersuchen sollte, was es im Einzelnen umfasst. Für einige Mitglieder kommt der Analyse des Finanzierungsleasings besondere Bedeutung zu, und zwar nicht nur in Bezug darauf, wer zur Abschreibung des Vermögenswertes berechtigt sein sollte, sondern auch darauf, wer für Leasingeinnahmen Steuern zu entrichten habe.

14. Zwischen den Mitgliedern der Gruppe herrschte grundsätzlich Einigkeit darüber, dass weitere Arbeiten der SG1 zu dieser Thematik sehr hilfreich wären.

Gruppenabschreibung, Einzelabschreibung, voraussichtliche Nutzungsdauer

15. Die Kommissionsdienststellen forderten die Mitglieder der Gruppe auf, die Frage der Gruppenabschreibung gegenüber der Einzelabschreibung in Verbindung mit der voraussichtlichen Nutzungsdauer abschreibungsfähiger Vermögenswerte zu erörtern. Diese Frage ist äußerst komplex, und die Mitglieder der SG1 vertreten hierzu nach zwei Sitzungen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen. Die Kommissionsdienststellen erklärten, dass weitere Arbeiten der SG1 zur voraussichtlichen Nutzungsdauer abschreibungsfähiger Vermögenswerte (beispielsweise zur Ermittlung der voraussichtlichen Nutzungsdauer und deren Zuordnung zu bestimmten Vermögenswerten) sowie Arbeiten dazu, wie die einheitliche Bewertung von Vermögenswerten in allen innerstaatlichen Bestimmungen zur einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zu gewährleisten ist, hilfreich sein könnten. Die gemeinsamen Merkmale von Einzel- und Gruppenabschreibung könnten nach einer solchen Analyse deutlicher zutage treten, wodurch es einfacher werden könne, eine Kompromisslösung zu finden. Der Vorsitzende der SG1 sprach sich für ein vorsichtiges Vorgehen aus und schlug vor, für die nächsten Sitzungen der Untergruppe spezifische Modelle heranzuziehen; in diesem Zusammenhang bat er die anderen Mitglieder der Gruppe um entsprechenden Input.

16. Mehrere Mitglieder befürworteten diesen Ansatz und erklärten, es sei wichtig zu untersuchen, wie viele Abschreibungsgruppen in Bezug auf die voraussichtliche Nutzungsdauer benötigt würden bzw. derzeit vorhanden seien. Ein Mitglied der Gruppe war der Ansicht, dass das System der Gruppenabschreibung nicht der wirtschaftlichen Realität entspreche und der spezifische Charakter der verschiedenen Sektoren berücksichtigt werden müsse. Bei der Gruppenabschreibung sei es möglich, dass sich der ausschüttungsfähige Gewinn vom steuerbaren Gewinn unterscheide. Deshalb, so das Mitglied weiter, stelle die Gruppenabschreibung zwar eine Vereinfachung dar, bewirke jedoch eine Verzerrung der Bilanz, was nach den IAS und dem innerstaatlichen Zivilrecht nicht hinnehmbar sei. Die Verknüpfung zwischen steuerbarem und ausschüttungsfähigem Gewinn solle nicht aufgehoben werden. Bei der Gruppenabschreibung bestehe die Gefahr, dass ein Vermögenswert der Besteuerung auf Unternehmensebene entgeht.

17. Der Vorsitzende schlug vor, dass die SG1 ihre Arbeiten zu dieser Frage fortführen und versuchen solle, einen geeigneten Kompromiss zu finden. Ein Mitglied wies darauf hin, dass es bei der Einzelabschreibung bisweilen selbst innerhalb seines Landes verschiedene Auslegungen in Bezug auf dieselben Vermögenswerte gebe, und die Kommissionsdienststellen erklärten, dass in Verbindung mit der einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ein harmonisierter, EU-weit geltender Ansatz erforderlich sei. Mehrere Mitglieder der Gruppe betonten, dass die Unterschiede zwischen der Gruppen- und der Einzelabschreibung vielfach nicht so markant seien, wie man anfänglich annehmen könnte, wodurch es einfacher werden sollte, zu einem Kompromiss zu gelangen; die meisten Systeme der Einzelabschreibung verwendeten standardisierte Tabellen mit branchenspezifischen Abschreibungsmustern, was in der Praxis zu einer beinahe gruppenartigen Einteilung führe, wohingegen die Systeme der Gruppenabschreibung häufig auf mehr als einer Gruppe basierten. Ein

Mitglied vertrat die Auffassung, dass die Gruppenabschreibung für die Zwecke der einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage keine wesentliche Vereinfachung bewirke, da gemäß den IAS/IFRS die Einzelabschreibung obligatorisch sei und somit ohnehin überall dort zur Erstellung von Abschlüssen vorgenommen werden müsse, wo die IAS/IFRS befolgt würden.

Lineare und degressive Abschreibung

18. Die Kommissionsdienststellen erklärten, dass es auch in der SG1 unterschiedliche Ansichten darüber gebe, welche Methode vorzuziehen sei. Sie erinnerten die Mitglieder der Gruppe daran, dass es darauf ankomme, wie die betreffende Methode in der Praxis angewandt werde (z. B. Berechnung, Abschreibungssatz) und ob ein System der Gruppenabschreibung oder der Einzelabschreibung gelte. Sobald eine Lösung für die obigen Fragen gefunden ist, dürfte auch die Entscheidung über die anzuwendenden Methoden leichter fallen. Mehrere Mitglieder der Gruppe vertraten die Auffassung, dass eine Entscheidung ausschließlich für die lineare oder die degressive Abschreibungsmethode nicht erforderlich sei und eine Wahl zwischen beiden möglich sein sollte. Sie erklärten, dass die Steuerpflichtigen auf diese Weise die tatsächliche Nutzung des betreffenden Vermögenswerts in der steuerlichen Abschreibung widerspiegeln könnten.

IV. Bericht und Diskussion über den Fortschritt der Untergruppe „Rücklagen, Rückstellungen und Schulden“ (Arbeitsunterlage „Überblick über die wichtigsten in der ersten Sitzung der Untergruppe ‚Rücklagen, Rückstellungen und Schulden‘ aufgetretenen Fragen“, CCCTB/WP/011)

19. Der Vorsitzende der Untergruppe „Rücklagen, Rückstellungen und Schulden“ (im Folgenden „SG2“) stellte den Bericht des Vorsitzenden über die erste Sitzung der Untergruppe vom 28./29. Mai 2005 in Rom vor.

20. Der Vorsitzende der SG2 teilte den Mitgliedern der Gruppe mit, dass in der Sitzung folgende drei Fragen behandelt worden seien: die Definition der Begriffe „Rücklagen“ und „Rückstellungen“, die Absetzbarkeit von Rücklagen und Rückstellungen sowie deren Behandlung gemäß den innerstaatlichen Vorschriften für andere als steuerliche Zwecke. Was die Definitionen angehe, so könne der IAS 37 als Ausgangspunkt dienen, doch würden eventuell weitere Kriterien benötigt. Es wurde die Frage gestellt, ob das Thema der zweifelhaften Forderungen (da diese mit den Vermögenswerten zusammenhängen) von der SG1 oder von der SG2 erörtert werden sollte. Die SG2 sei sehr an der diesbezüglichen Auffassung anderer Mitglieder interessiert.

21. In Bezug auf die Absetzbarkeit von Rückstellungen und Rücklagen, so der Vorsitzende der SG2, könnten Basiskriterien als Grundlage für die Entscheidung herangezogen werden, ob eine Rücklage/Rückstellung steuerlich absetzbar ist. In diesem Zusammenhang wurden mögliche Kriterien genannt. So könnten beispielsweise Rückstellungen als absetzbar gelten, wenn sie anerkanntermaßen der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Dritten dienen. In diesem Zusammenhang wies der Vorsitzende der SG2 darauf hin, dass für Manager und/oder sonstige Beschäftigte vorgesehene Gewinnbeteiligungen keine Rücklagen, sondern Rückstellungen darstellen, da sie anerkanntermaßen der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Dritten

dienten. Die Basiskriterien müssten durch Zusatzkriterien ergänzt werden, und zwar insbesondere dann, wenn Rückstellungen grundsätzlich steuerlich absetzbar seien, sofern nichts anderes festgelegt sei (eine Negativliste). Wenn bei der einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ein entgegengesetzter Ansatz verfolgt werde (also Rückstellungen **nicht** absetzbar seien, sofern nichts anderes festgelegt, d. h. eine Positivliste vorhanden sei), müsse eine entsprechende Liste erstellt werden, und die Mitgliedstaaten würden gebeten, Beispiele für Rückstellungen anzuführen, die sie als steuerlich absetzbar einstufen.

22. In Bezug auf gesetzlich vorgeschriebene Rückstellungen und Rücklagen stimmten die Mitglieder der SG2 darin überein, dass nicht-steuerrechtliche Vorschriften, wie zum Beispiel handels-, arbeits- oder umweltrechtliche Bestimmungen, keine unmittelbare Auswirkung auf die Steuerbemessungsgrundlage haben sollten. Allerdings müsse man sich auch mit bestimmten Branchen (z. B. Banken und Versicherungen, wo nicht-steuerrechtliche Bestimmungen die Ausweisung bestimmter Rücklagen und Rückstellungen im Jahresabschluss vorschreiben) und Bereichen befassen, in denen es allgemein akzeptiert sei, dass gesetzlich (etwa im Arbeits- oder Sozialrecht) vorgeschriebene Rücklagen und Rückstellungen grundsätzlich auch steuerlich absetzbar sind. Auch zu diesem Thema sei man für Vorschläge und Beispiele aus den Mitgliedstaaten dankbar.

23. Die Kommissionsdienststellen stellten die Arbeitsunterlage „Überblick über die wichtigsten in der ersten Sitzung der Untergruppe ‚Rücklagen, Rückstellungen und Schulden‘ aufgetretenen Fragen“ vor. Sie wiesen darauf hin, dass die entsprechenden Arbeiten noch nicht so weit fortgeschritten seien wie die Arbeiten zu den Vermögenswerten (SG1), da erst eine Sitzung der SG2 stattgefunden habe; dennoch sei es wichtig, die Mitglieder der Gruppe über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten und sie zu einer Reihe von Punkten nach ihrer Auffassung zu fragen. Anschließend nannten sie Bereiche, in denen es zusätzlicher Leitlinien der Gruppe und weiterer Arbeiten der SG2 bedürfe, und baten die Mitglieder der Gruppe um Stellungnahme. Sowohl der Vorsitzende der SG2 als auch die Kommissionsdienststellen betonten, wie wichtig die Definition der Begriffe „Rückstellungen“ und „Rücklagen“ sowie die Unterscheidung zwischen beiden sei, und führten Methoden an, die in diesem Zusammenhang angewandt werden könnten (Positivliste, Negativliste). Seitens der Kommissionsdienststellen wurde erläutert, dass Rückstellungen, die grundsätzlich steuerlich absetzbar seien, anders definiert werden müssten als Rückstellungen, die nur bei Erfüllung einer Reihe zusätzlicher, genau festgelegter Voraussetzungen steuerlich absetzbar seien. Auf die Definition steuerlich absetzbarer Rückstellungen müsse daher besondere Sorgfalt verwandt werden.

24. Des Weiteren führten die Kommissionsdienststellen aus, dass der Ansatz bei uneinbringlichen Forderungen zu erörtern sei. Nach der ersten Sitzung der SG2 habe Unklarheit darüber geherrscht, ob dieses Thema in der SG1 oder der SG2 behandelt werden sollte. Einige Mitglieder der SG2 hätten die Auffassung vertreten, dass die Definition des Begriffs „Rückstellung“ ausschließlich Rückstellungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten erfassen sollte. Aus verschiedenen Gründen schlugen die Kommissionsdienststellen vor, dass die Frage uneinbringlicher Forderungen und/oder

Rückstellungen in der SG2 behandelt werden sollte. Nach kurzer Diskussion wurde beschlossen, die SG2 mit dieser Frage zu befassen.

25. Die Kommissionsdienststellen und der Vorsitzende der SG2 stimmten darin überein, dass es wichtig sei, parallel zur Suche nach einer Lösung für gesetzlich vorgeschriebene Rückstellungen die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu analysieren.

V. Diskussion über Veräußerungsgewinne und -verluste (Arbeitsunterlage CCCTB/WP/010)

26. Die Kommissionsdienststellen stellten die neue Arbeitsunterlage vor und baten die Mitglieder der Gruppe um Kommentare. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich das Thema aus der Diskussion über die steuerliche Abschreibung materieller und immaterieller Vermögenswerte ergeben habe. Die Kommissionsdienststellen schlugen vor, das Thema mit den Arbeiten der SG1 zu verbinden. Der Vorsitzende bat die Teilnehmer, die Arbeitsunterlage abschnittsweise zu kommentieren, und machte sie auf die Fragen am Ende jedes Abschnitts aufmerksam. Außerdem wurden die Mitglieder aufgefordert, zu gegebener Zeit schriftliche Kommentare zu jedem Abschnitt an die Kommissionsdienststellen zu übermitteln.

27. Ein Mitglied der Gruppe sagte, die Unterscheidung zwischen Veräußerungsgewinnen und -verlusten bei finanziellen Vermögenswerten einerseits und bei abschreibungsfähigen Vermögenswerten andererseits erscheine zwar logisch, müsse jedoch gut überdacht werden. Er wies darauf hin, dass Anteile Eigentumsrechte an anderen Vermögenswerten darstellten, weshalb der Ansatz bei beiden Arten von Gewinnen und Verlusten völlig konsistent sein müsse. Mehrere andere Mitglieder der Gruppe erklärten übereinstimmend, dass die Veräußerung von Vermögenswerten und von Anteilen, die Rechte an Vermögenswerten darstellen, gleich behandelt werden müsse.

28. Zwei Mitglieder der Gruppe betonten, dass Veräußerungsgewinne und -verluste aus Vermögenswerten in jedem Fall gegenüber gewöhnlichen Unternehmenseinkünften abzugrenzen seien, und zwar vor allem wegen der Möglichkeiten der Steuerplanung, die sich dem Unternehmen dadurch eröffnen, dass es Gewinne und Verluste gezielt in bestimmten Steuerzeiträumen ausweisen kann, wohingegen gewöhnliche Unternehmenseinkünfte periodengerecht zugeordnet und besteuert werden. Ein Mitglied der Gruppe vertrat die Auffassung, dass eine vollständige Trennung zwischen der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten und der Besteuerung gewöhnlicher Unternehmenseinkünfte sinnvoll wäre. Einige andere Mitglieder der Gruppe sprachen sich hingegen für eine Gleichbehandlung aus; hierbei solle es nur einige genau festzulegenden Ausnahmen, wie zum Beispiel Reinvestitionsrücklagen, geben. Dies solle unbeschadet einer möglichen besonderen Behandlung bestimmter Veräußerungsgewinne und -verluste, beispielsweise Reinvestitionsrücklagen, geschehen.

29. Ein Mitglied der Gruppe sagte, dass Gewinne und Verluste aus finanziellen Vermögenswerten eine besondere steuerliche Behandlung erforderten. Mehrere Mitglieder der Gruppe erklärten, dass diese Frage von der SG1 eingehender analysiert werden könnte, wofür sich auch der Vorsitzende der SG1 aussprach.

30. Ein Mitglied der Gruppe merkte an, dass nicht realisierte Gewinne und Verluste seiner Ansicht nach nicht besteuert werden sollten. Zwei andere Mitglieder der Gruppe erwähnten das Problem der Wegzugsbesteuerung und das Territorialitätsprinzip.

VI. Sonstiges und Schlussfolgerungen

31. Der Vorsitzende teilte den Mitgliedern der Gruppe mit, dass die Kommissionsdienststellen in der Sitzung der Gruppe im September – zusätzlich zu den Berichten der beiden Untergruppen – entsprechend dem Arbeitsprogramm eine Arbeitsunterlage zu einem neuen Strukturelement der einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vorlegen würden. Dieses Dokument habe die Erfassung der Erträge sowie Aufwendungen zum Thema, und es sei davon auszugehen, dass sich die Gruppe für weiterführende Arbeiten in einer neu einzurichtenden Untergruppe aussprechen werde.

32. Des Weiteren erklärte der Vorsitzende, dass die Kommissionsdienststellen entsprechend dem Arbeitsprogramm planen, bis Jahresende einen Bericht über die von der Gruppe erzielten Fortschritte zu verfassen, um die höhere politische Ebene zu informieren und anschließend deren Feedback einzuholen. Die Kommissionsdienststellen würden in der für Dezember vorgesehenen Plenarsitzung der Gruppe einen Berichtsentwurf vorlegen. Außerdem werde möglicherweise am Tag vor diesem Sitzungstermin eine vorbereitende Sitzung für den Meinungsaustausch mit nicht von den Regierungen entsandten Sachverständigen anberaunt. Die Mitglieder der Gruppe würden hierzu ebenfalls eingeladen.

33. Zwei Mitglieder der Gruppe erkundigten sich, nach welchen Kriterien die nicht von den Regierungen entsandten Sachverständigen ausgewählt würden und ob die Liste potenzieller Sachverständiger in der Plenarsitzung der Gruppe im September vorliege. Der Vorsitzende erklärte, dass die Kommissionsdienststellen an die europäischen Berufsverbände herantreten und diese auffordern werde, Namen interessierter Personen mitzuteilen. Des Weiteren forderte er die Mitglieder der Gruppe auf, den Dienststellen Namen kompetenter Fachleute zu nennen, die keinem der anerkannten europäischen Verbände angehören. Er erklärte, dass die betreffende Liste in der Plenarsitzung im September noch nicht vorliegen werde.

34. Der Vorsitzende beschloss die Sitzung mit folgenden Schlussfolgerungen:

Die SG1 befasst sich weiter mit der Definition des Begriffs „Vermögenswert“ und dem Umfang des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ sowie der Frage, wer Abschreibungsaufwand für Veräußerungsgewinne und -verluste geltend machen kann. Die Mitglieder der Gruppe werden gebeten, den Kommissionsdienststellen Input für die weiteren Arbeiten der SG1 zu liefern, insbesondere zu folgenden Punkten:

- Definition des Begriffs „abschreibungsfähiger Vermögenswert“
- Auffassung zum Umfang des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Zusammenhang mit der einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-

Bemessungsgrundlage sowie Hauptmerkmale des „rechtlichen Eigentümers“ in den jeweiligen einzelstaatlichen Vorschriften

- Auf welche Weise könnte ein Kompromiss zwischen Gruppen- und Einzelabschreibung gefunden werden? Wie viele Gruppen gibt es derzeit für die Einzelerfassung von Vermögenswerten? Wie bewältigen die Mitgliedstaaten den mit der Bewertung der Nutzungsdauer jedes einzelnen Vermögenswerts verbundenen Verwaltungsaufwand, d. h., werden ähnliche Vermögenswerte verwaltungstechnisch in Gruppen zusammengefasst?

Die Mitglieder der Gruppe werden gebeten, ihre Kommentare bezüglich der Arbeitsunterlage zu Veräußerungsgewinnen und -verlusten bis zum 23. Juni 2005 an die Kommissionsdienststellen zu übermitteln. Außerdem erbittet die SG1 Input zu obigen Fragen.

Die SG2 wird ihre Arbeit fortsetzen und sich dabei auf die in der Arbeitsunterlage CCCTB/WP/011 genannten Fragen konzentrieren. Darüber hinaus sollte die SG2 auch Rückstellungen im Zusammenhang mit uneinbringlichen Forderungen behandeln. Die zweite Sitzung der SG2 findet am 27./28. Juni in Rom statt.

35. Die nächste Plenarsitzung der Gruppe ist für den 22. September 2005 geplant. Die Kommissionsdienststellen werden eine neue Arbeitsunterlage zu steuerbaren Einkünften erstellen. Der Vorsitzende sagte zu, innerhalb der nächsten Tage einen kurzen Vermerk mit den wichtigsten Terminen und Informationensersuchen zu versenden.